

Empfehlung

für die Einordnung von Qualifikationen im Rahmen der Umsetzung des § 113c SGB XI - Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen - für „Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr“ (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI)

Mit Inkrafttreten des § 113c SGB XI ergeben sich ab dem 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen für die Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen. Besonderer Fokus liegt dabei auf der dann zu vollziehenden Unterscheidung zwischen Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelten Berufsabschlüssen in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr und Hilfskraftpersonal ohne eine solche geregelte Ausbildung¹.

Ein Blick auf die sächsischen Pflegeeinrichtungen zeigt ein besonders großes Defizit bei den landesrechtlich ausgebildeten Pflegehilfskräften. In Sachsen führt die Ausbildung „Staatlich geprüfte/r Krankenpflegehelfer/-in“ mit einer zweijährigen Ausbildungszeit zu einem adäquaten Abschluss. Ein Großteil der in den sächsischen Pflegeeinrichtungen beschäftigten Pflegehilfskräfte weist jedoch ein sehr heterogenes Bild auf; die wenigsten können einen entsprechenden Berufsabschluss vorweisen. Es gibt unter ihnen viele berufserfahrene Pflegehilfskräfte mit unterschiedlichen Fort- und Weiterbildungen, Beschäftigte mit Abschlüssen in anderen sozialen und medizinischen Berufen sowie Pflegekräfte mit nicht erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen in unterschiedlichen Gesundheitsfachberufen. Die im § 113c SGB XI vorgesehene Unterteilung entspricht daher derzeit nicht dem aktuellen Beschäftigungsbild in der Praxis.

Um die vom Bund vorgesehenen Regelungen im Freistaat Sachsen umzusetzen, sind auf Ebene des Ordnungs- und Leistungsrechts weitere Abstimmungen darüber notwendig, welche Qualifikationen sowie Berufsabschlüsse den vorgegebenen Qualifikationsniveaus zuzuordnen sind.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird gebeten, den Rahmenvertragspartnern zu empfehlen, in dem Landesrahmenvertrag für die vollstationäre Pflege nach § 75 Absatz 1 SGB XI Regelungen gemäß § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB XI zu treffen, damit Personen mit den nachfolgend aufgelisteten Qualifikationen bzw. Fallkonstellationen der Stufe „Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr“ (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) zugeordnet werden können:

¹ vgl. Rothgang, Heinz und das PeBeM-Team (2020): Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM). Abschlussbericht. Seite 92; online verfügbar unter: <https://doi.org/10.26092/elib/294>

1. **Staatlich geprüfte Krankenpflegehelfer/-innen** (§ 61 SächsBFSSO) nach mind. zweijähriger oder durch Anrechnungen nach § 54 SächsBFSSO verkürzter Ausbildung in Voll- oder Teilzeit sowie nach Schulfremdenprüfung (§ 60 SächsBFSSO) oder gleichgestellte Abschlüsse aus dem Ausland bzw. der ehemaligen DDR (z.B. Facharbeiter/in für Krankenpflege),
2. Personen mit landesrechtlich geregelten Abschlüssen in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz mit mind. einjähriger Ausbildung **anderer Bundesländer** entsprechend der GMK-/ASMK-Eckpunkte²,
3. Personen, welche nach der erfolgreich abgelegten **Zwischenprüfung** zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach § 6 Abs. 5 PflBG die Ausbildung nicht fortgesetzt haben,
4. Personen, welche zur **Abschlussprüfung** in den Bildungsgängen nach Pflegeberufegesetz bzw. in den bisherigen Ausbildungen der Altenpflege und Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege zugelassen wurden, diese jedoch nicht bestanden haben,
5. weiterhin sollen Personen zugeordnet werden können, die
 - einen Berufsabschluss in einem **sozialpflegerischen Beruf** mit mindestens einjähriger staatlich geregelter Ausbildungszeit einschließlich pflegerischer Inhalte nachweisen
UND
ein Jahr mit im Jahresdurchschnitt mindestens hälftiger Vollzeitbeschäftigung in der Pflege tätig waren.

Sozialpflegerische Abschlüsse können u.a. folgende sein:

- Altenpflegehelfer/in
- Familienpfleger/in
- Haus- und Familienpfleger/in
- Sozialassistent/in
- Sprechstundenschwester (DDR, Abschluss ab 1974)

Eine finale Auflistung aller möglichen sozialpflegerischen Abschlüsse ist aufgrund des Bildungsföderalismus in Deutschland nicht möglich. Insofern sollen auch Personen anerkannt werden, welche über einen vergleichbaren berufsformalen Abschluss einer Ausbildung mit einschlägigen pflegerischen Inhalten nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen verfügen.

² vgl. Beitrag von Jürgensen, A. (2019). *Pflegehilfe und Pflegeassistenz: Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf*. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Online verfügbar unter: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/10155>